Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

22. Jahrgang	Schorfheide, 25. April 2025	04/2025

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen 2

- Bekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel, Wahlverfahren für die Ortsbeiratswahl Altenhof am 18. Mai 2025 2
- Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Altenhof am 18. Mai 2025 3
- Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 10. April 2025 4
- Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, zur Vereinfachten Flurbereinigung Schnelle Havel, Verf.-Nr. 500125 8

Sonstige amtliche Bekanntmachungen 14

- Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lichterfelde 14
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Sitzung des Hauptausschusses vom 02.04.2025 14
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.04.2025... 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel, Wahlverfahren für die Ortsbeiratswahl Altenhof am 18. Mai 2025

1. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Der Ortsteil Altenhof bildet ein Wahlgebiet, einen Wahlkreis und einen Wahlbezirk.
   Wahlbezirk-Nr. 01: Wahllokal OT Altenhof Feuerwehr, Joachimsthaler Straße 12

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 27.04.2025 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben.

   Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Ortsbeirat Altenhof am 18. Mai um 16:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
   Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen amtlich hergestellten Stimmzettel für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

   Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Ortsbeirates jeweils drei Stimmen.

   Für Wahl des Ortsbeirates enthält der Stimmzettel einen wahlgebietsbezogenen Vorschlag. Wahlkreise wurden nicht gebildet.

   Die wahlberechtigte Person muss bei der Wahl die Bewerbenden, denen sie ihre Stimmen geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz eindeutig kennzeichnen.
   Sie kann einer Person bis zu drei Stimmen geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein oder ihre Stimmen auf verschiedene Personen verteilen.

   Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme oder Stimmen nur in dem oben genannten Wahllokal abgeben.

   Bei der Wahl des Ortsbeirates kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl durch Stimmabgabe in dem oben genannten Wahlbezirk (Wahllokal) des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

   Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren amtlichen Stimmzettel.

   Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

   Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

   Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

   Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

   Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter. Der Wahlbrief kann dort bis spätestens am Wahltage 18.00 Uhr abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

   Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so sind ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen auszuhändigen. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel und Wahlumschlag ein.

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Zu diesem Zweck sind im Verwaltungsgebäude am Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide, Raum 0.4 eine Wahlkabine und Wahlurnen aufgestellt.

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Schorfheide, 09.04.2025

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Altenhof am 18. Mai 2025

Gemäß § 4 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss der Gemeinde Schorfheide in seiner Sitzung am **20.05.2025 um 18:30 Uhr im Sitzungsraum (Raum 0.4) des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Schorfheide**, Erzbergerplatz 1, in 16244 Schorfheide gemäß § 73 BbgKWahlV das Ergebnis der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Altenhof feststellt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Altenhof

2.1 Einsichtnahme des Wahlausschusses in die Wahlniederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

2.2 Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin

3. Sonstiges

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat.

Schorfheide, 10.04.2025

Kathrin Greger
Wahlleiterin

Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 10. April 2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 09.04.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Schorfheide“.
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde wird folgendermaßen beschrieben: „Von Grün und Gold schräglinksgeteilt über einem verkleinerten blauen Wellenschildfuß, belegt an der Teilungslinie vorne von einer halben goldenen Baumscheibe und hinten von einem halben schwarzen Mühlrad“.
(2) Die Flagge der Gemeinde wird folgendermaßen beschrieben: „Zweistreifig Gelb-Grün (Gold-Grün) mit dem Wappen in der Mitte“.
(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält innerhalb des Kreises das Wappen der Gemeinde Schorfheide mit der Umschrift Gemeinde Schorfheide in der oberen Hälfte und Landkreis Barnim in der unteren Hälfte. Unterhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer.

§ 3
Ortsteile

In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Altenhof, in den Grenzen der Gemarkung Altenhof,
2. Böhmerheide, in den Grenzen der Gemarkung Groß Schönebeck, Flure 10 bis 15 und Flur 33,
3. Eichhorst, in den Grenzen der Gemarkung Eichhorst und Rosenbeck,
4. Finowfurt, in den Grenzen der Gemarkung Finowfurt,
5. Groß Schönebeck, in den Grenzen der Gemarkung Groß Schönebeck, Flure 1 bis 9, Flur 16, Flure 18 bis 32 und 34 bis 36,
   Gemarkung Hammer Gut,
   Gemarkung Liebenthal, Flur 6,
   Gemarkung Prötze,
6. Klandorf, in den Grenzen der Gemarkung Klandorf,
7. Lichterfelde, in den Grenzen der Gemarkung Lichterfelde,
8. Schluft, in den Grenzen der Gemarkung Schluft,
9. Werbellin, in den Grenzen der Gemarkung Werbellin.

§ 4
Ortsbeirat

(1) Die Ortsbeiräte bestehen aus jeweils:
- drei Mitgliedern in Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Klandorf, Schluft und Werbellin,
- fünf Mitgliedern in Groß Schönebeck und Lichterfelde und
- sieben Mitgliedern in Finowfurt.

(2) Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt direkt durch die Bürger am Tag der Kommunalwahl. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter.
(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Haupt-ausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
   1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
   2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
   3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öf-fentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
   4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
   5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
   6. Erstellung des Haushaltsplanes

(4) Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

§ 5
Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
   1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Seniorenbeirates
   2. Einwohnerversammlungen
   3. Anliegerversammlungen
   4. Einwohnerbefragungen

   Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr.1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen

Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6
Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde Schorfheide sichert gemäß § 19 Kommunalverfassung Land Brandenburg Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu.

(2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in projektbezogener Form situativ unter Beachtung des Alters und des Entwicklungsstandes. Daneben stehen Kindern und Jugendlichen auch die übrigen Beteiligungsformen nach § 5 offen, soweit die Einwohnerbeteiligungssatzung keine anderslautenden Regelungen enthält.

(3) Über die Beteiligung entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele.

§ 7
Seniorenbeirat

(1) In der Gemeinde Schorfheide wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren gebildet. Er besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Sie werden innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung nach öffentlicher Ausschreibung durch Abstimmung benannt. Benannt werden können alle im Zeitpunkt der Ernennung in der Gemeinde Schorfheide länger als drei Monate lebenden Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Altersgrenze gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes über die Wählbarkeit entsprechend. Das Nähere zur Ausschreibung und zum Besetzungsverfahren kann die Gemeindevertretung durch Beschluss regeln.

(2) Innerhalb einer Wahlperiode können freiwerdende oder nichtbesetzte Beiratssitze von der Gemeindevertretung durch Abstimmung für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode nachbenannt werden.

(3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Schorfheide haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden oder Anregungen vorzu-tragen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Seniorenbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Seniorenbeirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Seniorenbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechende Anwendung, soweit nicht der Seniorenbeirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 8
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

(5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 9
Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte

über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern deren Wert 50.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2, Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 10
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
1. der Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen.

§ 11
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte und der Frist dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt § 13 dieser Satzung.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
b. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
c. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
e. Rechtsstreitigkeiten

(3) Beschlussvorlagen, der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte, können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit die Beschlussvorlagen während der Sprechzeiten im Gebäude der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen, der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte, personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12
Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 12 TVöD. Sie entscheidet weiterhin über die Beförderung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13.

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im “Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide”. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde Schorfheide unter „www.gemeinde-schorfheide.de“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide unter „Sonstige amtliche Mitteilungen“ bekannt gemacht.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1. 16244 Schorfheide, zur Einsicht für jede Person während

der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden:

a. Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeindevertreter- und Hauptausschusssitzungen und Ausschüsse auf der Internetseite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter der Rubrik Gemeindevertretung und 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile öffentlich bekannt gemacht, den Tag des Anschlags mit eingerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Diese Bekanntmachungskästen befinden sich:

- im Ortsteil Altenhof auf dem Grundstück Joachimsthaler Straße 12,
- im Ortsteil Böhmerheide vor dem Grundstück Drosselweg 1,
- im Ortsteil Eichhorst vor dem Grundstück Schulstraße 1,
- im Ortsteil Finowfurt an der Zufahrtstraße zum Erzbergerplatz - rechte Seite,
- im Ortsteil Groß Schönebeck am Bürgerbüro Rosenbecker Straße 1a,
- im Ortsteil Klandorf Dorfstraße 49,
- im Ortsteil Lichterfelde am Gebäude Eberswalder Str. 1,
- im Ortsteil Schluft am Buswartehäuschen Alte Schulstraße,
- im Ortsteil Werbellin am Buswartehäuschen Werbelliner Dorfstr. 11.

b. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsbeiratssitzungen durch Aushang, ausschließlich im jeweiligen Ortsteil, öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Einwohnerversammlungen, sofern nur ein Ortsteil betroffen ist. Die Schriftstücke sind 3 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags mit eingerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Schorfheide unter Bezeichnung der ver-letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Oktober 2008 mit ihren Änderungen außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schorfheide, 10.04.2025

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

GEMEINDE SCHORFHEIDE
LANDKREIS BARNIM

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau ordnet gemäß § 86 Abs. 1, 2 Nr. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die

Vereinfachte Flurbereinigung Schnelle Havel
Verf.-Nr. 500125

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird wie nachfolgend aufgeführt festgestellt:

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Stadt Oranienburg

Gemarkung	Flur (*teilweise)
Bernöwe	1*, 3*
Friedrichsthal	1*
Malz	1*, 2*, 4*, 6*, 7*, 8*, 9*, 10*, 11*, 24*, 25*
Malz 3	12
Malz 4	13
Malz 6	14*
Malz 7	15*
Malz 8	16*
Malz 9	17*
Malz 10	18*
Malz 12	20*
Schmachtenhagen	5*
Schmachtenhagen 1	7*
Wiesen r. U. Malzer Kanal	1*

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Stadt Liebenwalde

Gemarkung	Flur (*teilweise)
Freienhagen	4*, 5*, 101 *
Liebenwalde	6*, 8*, 101*

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt.
Es hat eine Größe von **ca. 956 ha.**
Zu den betroffenen Gemarkungen und Fluren ist die Flurstücksliste als **Anlage 2** beigefügt.

2. Auslegung

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte und Flurstücksliste liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekannt-machung in der

Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg,
Stadt Liebenwalde, Marktplatz 20 in 16559 Liebenwalde,
Gemeinde Löwenberger Land, Alte Schulstr. 5 in 16775 Löwenberger Land,
Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1 in 16792 Zehdenick,
Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide, OT Finowfurt,
Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157 in 16348 Wandlitz,
Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land,
Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Str. 2 in 16540 Hohen Neuendorf,
Gemeinde Birkenwerder, Hauptstr. 34 in 16547 Birkenwerder,
Gemeinde Leegebruch, Birkenallee 1 in 16767 Leegebruch,
Stadt Velten, Rathausstr, 10 in 16727 Velten,
Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer,
Stadt Kremmen, Am Markt 1 in 16766 Kremmen,

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Ergänzend erfolgt die Auslegung des Beschlusses mit Gründen, Gebietskarte und Flurstücksliste durch Veröffentlichung im Internet unter

https://b9g.de/schnelle-havel.

Die Unterlagen sind für die Beteiligten bis 30.06.2025 im Internet einsehbar.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber

von selbständigem Gebäudeeigentum,

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39, 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird. Sie führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Schnelle Havel

und hat ihren Sitz in Liebenwalde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs, 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich;

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter

Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs, 4 OWiG), Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs, 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft. Der Träger von Maßnahmen nach § 86 Abs, 1 FlurbG hat nach § 86 Abs. 3 FlurbG die von ihm verursachten Ausführungskosten an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.

8. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

9. Gründe

Die Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Schnelle Havel gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG und ihre Durchführung nach den § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 FlurbG sind in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben und nach den Ergebnissen der durchgeführten Voruntersuchungen auch gerechtfertigt sind.

Der Regelungsbedarf begründet sich wie folgt:

Das Flurbereinigungsgebiet ist durchzogen von der Schnellen Havel. Durch Änderungen des Flusslaufes - bedingt durch frühere kollektive Flächenbewirtschaftung und Meliorationsmaßnahmen - und der teilweisen Umverlegung der Schnellen Havel sowie der Herstellung von Be- und Entwässerungsgräben sind zahlreiche Eigentums- und Nutzungskonflikte in der Landschaft hervorgerufen worden.

Auch die Anlage neuer Wegestrukturen im Rahmen der kollektiven Flächenbewirtschaftung auf privaten Flurstücken haben Zerschneidungseffekte hervorgebracht. Alte Erschließungsstrukturen wurden gleichzeitig eingezogen und unterlagen in der Nachwendezeit der Privatisierung durch die BVVG. In der Folge sind Eigentumsflächen durch die neuen Strukturen zerschnitten, Flächen von ihrer Erschließung abgekoppelt und zugleich private Flächen durch die Inanspruchnahme für Erschließungs- und Entwässerungsanlagen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden.

Die Veränderungen an der Erschließungsstruktur und dem Gewässernetz aus der Zeit der genossenschaftlichen Flächennutzung wurden seitdem nicht im Kataster nachvollzogen, sodass Kataster und Örtlichkeiten in Teilen des Flurbereinigungsgebietes voneinander abweichen.

Die Eigentumsstruktur im Flurbereinigungsgebiet ist überwiegend kleinteilig und durch Splitterbesitz geprägt. In Verbindung mit den Zerschneidungswirkungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes schränkt diese Situation die Nutzbarkeit und Verfügbarkeit des Eigentums erheblich ein. Dieser Situation geschuldet kann die Nutzung der Flächen derzeit nur durch Unterverpachtung und Pflugtauschvereinbarungen der Landwirtschaftsbetriebe wirtschaftlich gestaltet werden.

Das festgestellte Verfahrensgebiet liegt im FFH-Gebiet „Schnelle Havel" und im Vogelschutzgebiet (SPA) „Obere Havelniederung". Das Gebiet ist auch Bestandteil des Naturschutzgebietes (NSG) „Schnelle Havel" und befindet sich im „Naturpark Barnim" sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Obere Havelniederung". Vielfach bestehen Konflikte zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten einerseits und den aus vorgenannten Schutzgebietsausweisungen resultierenden Beschränkungen und Entwicklungszielen andererseits.

Das Verfahrensgebiet wird durch die Schnelle Havel als Fließgewässer 11. Ordnung durchzogen. Bei dem Gewässer handelt es sich um ein berichtspflichtiges Gewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie, Die Schnelle Havel ist im Flurbereinigungsgebiet durch Strukturdefizite geprägt.
Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie den ökologischen Zustand des Gewässers zu verbessern und plant hierzu umfangreiche Maßnahmen, insbesondere zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, zur Änderung des Gewässerbettes und zur Entwicklung von Saumstreifen, Die geplanten Maßnahmen beanspruchen erhebliche Flächen. Die konzeptionelle Planung lässt einen Entwicklungskorridor für die Schnelle Havel auf ca. 123 ha erwarten und verstärkt damit bereits bestehende Eigentums- und Nutzungskonflikte.
Das LfU hat als Träger der vorgenannten Vorhaben die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 2 FlurbG beantragt, um durch die vorausgehende Auflösung der Eigentums- und Nutzungskonflikte mit den Instrumenten der Flurbereinigung die Umsetzung der Maßnahmen an der Schnellen Havel zu ermöglichen. Insofern dient die beantragte Flurbereinigung der Zielsetzung des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

Das Land Brandenburg hat im Verfahrensgebiet bereits Flächen in einer Größe von ca. 115 ha im Eigentum bzw. zu Tauschzwecken erworben. Weitere Flächen Dritter unterliegen bereits weitreichenden Zweckbindungen und Beschränkungen für naturschutzfachliche Ziele. Dieser Flächenpool steht zur Aufbringung der Bedarfsflächen der Vorhaben und Entwicklungsziele des LfU zur Verfügung.
Auf der Grundlage der vorbereitenden Recherchen kann

hiernach eingeschätzt werden, dass der vorhandene Flächenpool geeignet ist, durch dessen Abfindung im Entwicklungskorridor der Schnellen Havel oder in Bereichen mit erheblichen naturschutzfachlichen Beschränkungen bei gleichzeitiger anspruchsgerechter Abfindung der weiteren Beteiligten außerhalb dieser Zielkulisse die Eigentums- und Nutzungskonflikte aufzulösen.

Neben der Veranlassung des Verfahrens durch die geplanten Maßnahmen der Gewässerentwicklung sind im Verfahrensgebiet die agrarstrukturellen Defizite im Rahmen der Flurbereinigung zu beheben. So sollen
- Eigentumsverhältnisse an Wegen und Gräben neu geordnet und - soweit erforderlich - für die bestehende Funktion und Zweckbindung durch bauliche Maßnahmen ertüchtigt,
- die Erschließung der neuen Grundstücke gewährleistet,
- der landwirtschaftliche Grundbesitz zweckmäßig gestaltet und zusammengelegt,
- die Nutzbarkeit und Verfügbarkeit des Eigentums wiederhergestellt,
- durch die Zusammenlegung von Pachtbesitz unter Berücksichtigung vorrangiger Eigentümerinteressen die Bewirtschaftungsverhältnisse verbessert

werden.
Der naturschutzfachlichen Sensibilität des Flurbereinigungsgebietes geschuldet, erfolgt die Neuordnung des Eigentums unter besonderer Beachtung der Belange des Natur-, Umwelt- und Gewässerschutzes und der Landschaftspflege.

Durch die bodenordnerische Begleitung dieser Vorhaben sollen vorausschauend die Konflikte zwischen den Interessen des LfU einerseits und den privaten Interessen der betroffenen Eigentümer an der Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeit ihres Eigentums bzw, den gemeinschaftlichen Interessen an einer auf die agrarstrukturellen Belange ausgerichteten Neuordnung des Eigentums andererseits gelöst bzw. gemindert werden. Die derzeit vorliegende informelle Planung zur Gewässerentwicklung bietet zugleich die Möglichkeit, die aus den gemeinschaftlichen und agrarstrukturellen Interessenlagen begründeten Anpassungen vorzunehmen.

Die bodenordnerische Begleitung der Vorhaben des LfU erfasst das Ziel, den Flächenpool des Vorhabenträgers lagerichtig in die zu konkretisierende Zielkulisse der Gewässerentwicklung einzutauschen, dies jedoch unter Wahrung der Abfindungsansprüche jedes einzelnen Eigentümers und gleichberechtigten Würdigung der ansonsten bestehenden Interessen und Abfindungswünsche der Beteiligten. Damit einhergehend sind auch die Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Planungen auf die Erschließungs- und ggf. Vorflutverhältnisse beachtlich und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Das LfU als Träger der Vorhaben nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG zur Gewässerentwicklung hat die durch das Vorhaben verursachten Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) zu tragen. Entsprechend hat sich das LfU bereits in Vorbereitung des Verfahrens zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet.
Vor Anordnung der Flurbereinigung wurden die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinden, die beteiligten Fachplanungsträger und Träger öffentlicher Belange über das geplante Flurbereinigungsverfahren am 7. Mai 2024 informiert und angehört.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der am 28. Mai 2024 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG stattgefundenen Informationsveranstaltung über das Flurbereinigungsverfahren, über Ziele und die voraussichtlichen Kosten informiert.

Nach alledem liegt die Anordnung und Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Schnelle Havel mit der beschriebenen Zielstellung im wohlverstandenen Interesse der beteiligten Grundstückseigentümer und Landwirte an der Wiederherstellung der Verfügbarkeit und an der Optimierung ihres Eigentums bzw. ihrer Bewirtschaftungsflächen als auch im besonderen öffentlichen Interesse an einer umfassenden Entwicklung des ländlichen Raumes und der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Gründe der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Mit Verweis auf die dargestellten Gründe der Flurbereinigung bestehen die Konflikte, die der Entwicklung des ländlichen Raumes und einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft entgegenstehen, so flächendeckend, dass dem Regelungsauftrag nur mit einer großflächigen Flurbereinigung entsprochen werden kann.
Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Hier stehen Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes (Gewässerschutz, Moorschutz, Klimaschutz) sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der von den Maßnahmenplanungen betroffenen Grundstückseigentümern und den davon betroffenen Landwirtschaftsbetrieben.

Der Teilnehmergemeinschaft obliegt gemäß § 3 BbgLEG als untere Flurbereinigungsbehörde die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens.
Die Komplexität des Verfahrens verlangt möglichst zeitnah die Handlungsfähigkeit der Teilnehmergemeinschaft durch Wahl ihres Vorstandes als Entscheidungsgremium herbeizuführen, um die notwendigen verwaltungsmäßigen und vermessungstechnischen Arbeiten veranlassen zu können und so dem objektiven Interesse der Beteiligten an einer zügigen Verfahrensdurchführung zu entspre-

chen. Die Wahl des Vorstandes setzt die bestandskräftige Verfahrensanordnung, zumindest jedoch deren sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO, voraus.

Insofern müssen die Interessen einzelner Beteiligten an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ggf. einzulegender Rechtsbehelfe gegen die Verfahrensanordnung hinter dem objektiven gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer an der zügigen Verfahrensdurchführung als auch den öffentlichen Interessen des LfU an einer vorausschauenden Ausräumung von Planungswiderständen durch Beseitigung von Eigentums- und Nutzungskonflikten und der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses zurücktreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

10. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite
https:Hlelf.brandenburg.de/sixcros/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 18.03.2025

Im Auftrag

gez. Benthin Siegel

Anlagen
Anlage 1 - Gebietskarte
Anlage 2 - Flurstücksliste

Anlage 1 Gebietskarte

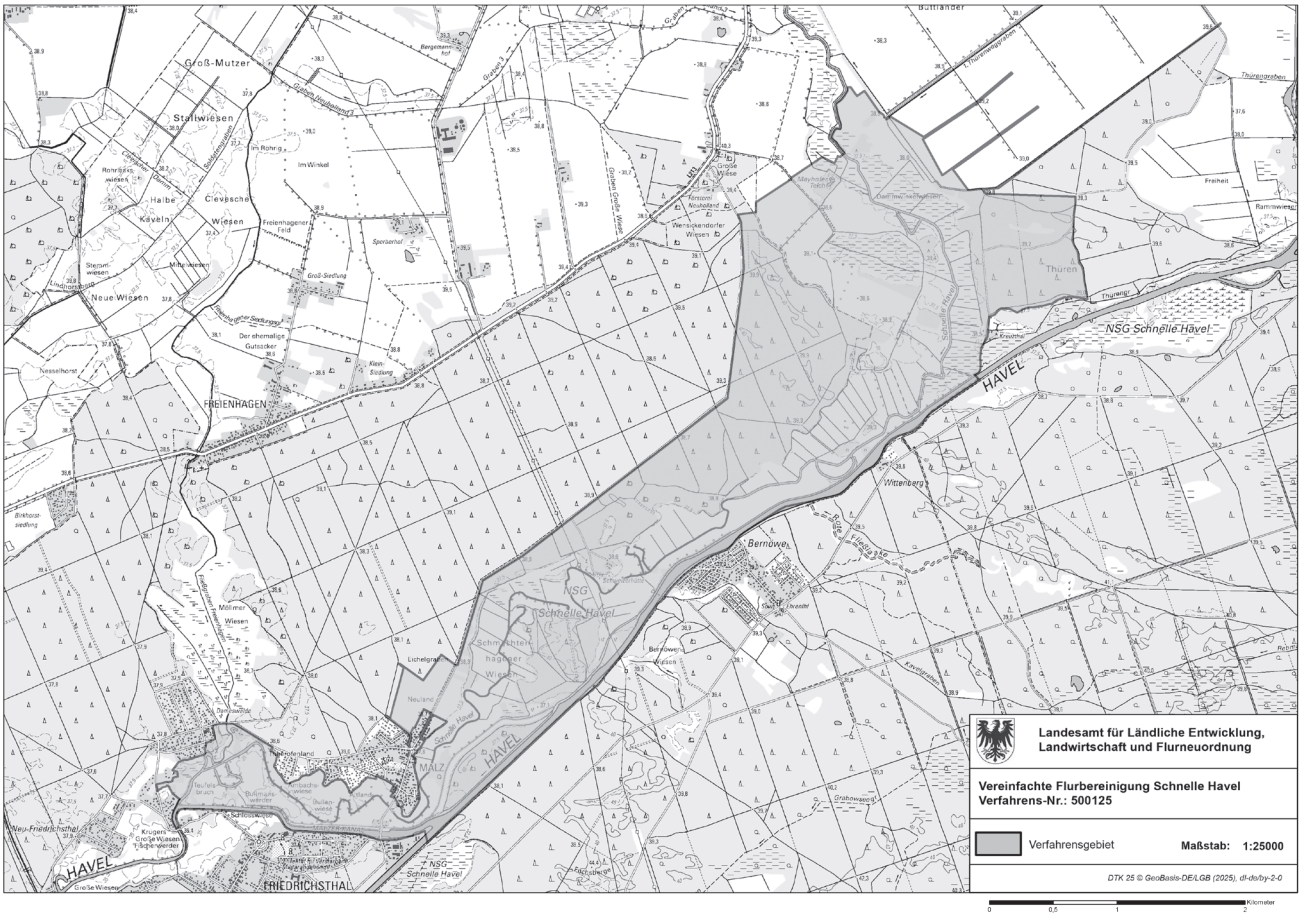

Anlage 2 Flurstücke im geplanten Flurbereinigungsverfahren "Schnelle Havel"

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Liebenwalde	Freienhagen	4	16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 73, 74, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 135, 136, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149/1, 149/2, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160/1, 160/2, 164/2, 165/1, 165/2, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268
Liebenwalde	Freienhagen	5	60, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77
Liebenwalde	Freienhagen	101	12, 13, 14, 15
Liebenwalde	Liebenwalde	6	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 25, 27, 79, 146, 149, 160, 166
Liebenwalde	Liebenwalde	8	2, 3, 4, 11, 26, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 74, 75, 77, 79, 81
Liebenwalde	Liebenwalde	101	40, 41, 42, 43, 44, 45, 83
Oranienburg	Bernöwe	1	59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79
Oranienburg	Bernöwe	3	39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154
Oranienburg	Friedrichsthal	1	170, 171, 186, 187, 188, 191, 418, 419, 420/1, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444/2, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 1566, 1625
Oranienburg	Malz	1	10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 38, 39, 41, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 122, 123, 125/1, 125/2, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133/2, 134/2, 211, 212, 213, 227/1, 227/2, 228, 229, 232, 236, 237, 238, 239, 242, 252, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 480, 481, 493, 494, 495, 496, 510, 652, 663, 664,
Oranienburg	Malz	2	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29/1, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 37/2, 38/7, 38/8, 38/9, 38/10, 38/11, 38/12, 38/13, 38/14, 38/15, 38/16, 38/17, 38/18, 38/19, 38/20, 38/21, 38/22, 38/23, 38/24, 41, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84
Oranienburg	Malz	4	1, 5, 6, 7, 8, 9
Oranienburg	Malz	6	16/1, 16/2, 17/1, 17/2
Oranienburg	Malz	7	29, 30, 31, 32, 43, 44, 65/26, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 219
Oranienburg	Malz	8	3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9/2, 9/3, 9/6, 9/7, 10, 11, 12/1, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 53, 54, 55, 59, 60, 61, 62, 63
Oranienburg	Malz	9	1
Oranienburg	Malz	10	50, 58, 59, 65, 66, 67, 69, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 82, 84, 85, 90, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119
Oranienburg	Malz	11	27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35
Oranienburg	Malz	24	1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Oranienburg	Malz	25	56, 57, 58
Oranienburg	Malz 03	12	40
Oranienburg	Malz 04	13	66
Oranienburg	Malz 06	14	9/1, 9/2
Oranienburg	Malz 07	15	61
Oranienburg	Malz 08	16	89
Oranienburg	Malz 09	17	2, 3, 4, 11, 12,
Oranienburg	Malz 10	18	83, 86, 88
Oranienburg	Malz 12	20	39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52
Oranienburg	Schmachtenhagen	5	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82
Oranienburg	Schmachtenhagen 01	7	34/2
Oranienburg	Wiesen r. U. Malzer Kanal	1	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lichterfelde

Sehr geehrte Jagdgenossinnen,
sehr geehrte Jagdgenossen,

die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Lichterfelde findet
am 14.05.2025 um 18.00 Uhr in Lichterfelde
in der Gaststätte „Omas Speisekammer“ statt.
Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lichterfelde sind dazu herzlich eingeladen.
Das Protokoll der letzten Vollversammlung liegt eine halbe Stunde vor Beginn der Vollversammlung zur Einsicht aus.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle
4. Beschluss zur Bestätigung der Tagesordnung
5. Kassenbericht für das Wirtschaftsjahr 2024/2025
6. Bericht der Revisionskommission
7. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Wirtschaftsjahr 2024/2025
8. Beschluss zur Bestätigung der neuen Revisionskommission für das Wirtschaftsjahr 2024/2025
9. Vorstellung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2025/2026
10. Beschluss zur Bestätigung des Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2025/2026
11. Bericht des Vorstandes
12. Berichte der Jagdpächter
13. Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Lichterfelde

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Sitzung des Hauptausschusses vom 02.04.2025

Nichtöffentlicher Teil

Verkauf eines Gewerbegrundstücks in der Flur 8 der Gemarkung Finowfurt
Vorlage: BA/0045/25
Beschluss:
Der Hauptausschuss beschließt, die Flurstücke 702, 703 und 1214 der Flur 8 in der Gemarkung Finowfurt im Bieterverfahren mit festgelegten Auswahlkriterien zu verkaufen. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 972 m². Das Mindestgebot liegt gemäß Bodenrichtwert bei 29.160,00 Euro. Alle mit dem Grundstücksgeschäft verbundenen Kosten trägt der Erwerber. Der Kaufvertrag enthält eine Bauverpflichtung für die Ansiedlung eines zulässigen Gewerbes bis spätestens 3 Jahre nach Grundbucheintragung. Bei Nichterfüllung erfolgt die Rückabwicklung des Vertrages.

Der Beschluss wird bei 6 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme mehrheitlich gefasst.

Verkauf eines Flurstückes in der Flur 4 der Gemarkung Lichterfelde
Vorlage: BA/0046/25
Beschluss:
Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf des Flurstückes 708, gelegen in der Flur 4 der Gemarkung Lichterfelde mit einer Größe von 1.920 m². Alle mit dem Grundstücksgeschäft anfallenden Kosten tragen die Käufer.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt eingeschränkt. Käufer und Kaufpreis werden nicht bekannt gemacht.

Der Beschluss wird mit 6 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme mehrheitlich gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 09.04.2025

Öffentlicher Teil

Änderung der Besetzung des Bauausschusses
Vorlage: IV/0054/25

Beschluss:
Die Gemeindevertretung bestellt Herrn Daniel Rex, Rosenbecker Straße 8e, 16244 Schorfheide, für die Fraktion WIR als Mitglied in den Bauausschuss.

Die neue Besetzung für den Bauausschuss IV/0054/25 wird einstimmig bestätigt.

Berufung Stellvertreterin der Wahlleiterin
Vorlage: IV/0051/25

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beruft Frau Sabrina Wohlrab, Sachbearbeiterin Sitzungsdienst und Wahlen, zum 01.04.2025 zur Stellvertreterin der Wahlleiterin.

Die stellvertretende Wahlleitung laut IV/0051/25 wird einstimmig berufen.

Jahresabschluss 2021
Vorlage: IV/0049/25

Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den geprüften Jahresabschluss 2021.
2. Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide wird dem Bürgermeister, Herrn Wilhelm Westerkamp, für das Haushaltsjahr 2021 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Beschluss IV/0049/25 wird bei 3 Enthaltungen und 12 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Jahresabschluss 2022
Vorlage: IV/0050/25

Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den geprüften Jahresabschluss 2022.
2. Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide wird dem Bürgermeister, Herrn Wilhelm Westerkamp, für das Haushaltsjahr 2022 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Beschluss IV/0050/25 wird bei 3 Enthaltungen und 11 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide
Vorlage: IV/0052/25

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide.

Die Hauptsatzung IV/0052/25 wird geändert einstimmig angenommen.

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide
Vorlage: IV/0053/25

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide.

Die geänderte Beschlussvorlage IV/0053/25 wird bei einer Nein-Stimme und 13 Ja-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Neuaufstellung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Lichterfelde nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
Vorlage: BA/0038/25

Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Neuaufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Lichterfelde nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB.
2. Der Öffentlichkeit und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss BA/0038/25 wird einstimmig gefasst.

Regeln vor Wildwuchs - Antrag zur Erarbeitung eines in der Gemeinde anzuwendenden Kriterienkataloges für Photovoltaik Freiflächenanlagen
Vorlage: FR/0039/25

Beschluss:
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, in einem ersten Arbeitsschritt auf der Grundlage der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-

Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim einen Entwurf für einen gemeindeeigenen Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erarbeiten.

In einem zweiten Arbeitsschritt wird der Entwurf der Öffentlichkeit vorgelegt, Änderungs- und Ergänzungswünsche erfasst (Bürgerbeteiligung).

In einem dritten Arbeitsschritt werden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in der Gemeindevertretung diskutiert, über deren Berücksichtigung abgestimmt und final eine „Richtlinie für die Anwendung von Kriterien bei der Beurteilung und der Genehmigung von Planungsvorhaben bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ verabschiedet.

Der Antrag FR/0039/25 wird bei 2 Enthaltungen, 2 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Bildung einer AG zur Frage eines Kriterienkataloges für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Vorlage: FR/0039/25-1

Beschluss:
Die Gemeindevertretung gründet eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Fraktionen, Gemeindevertretern und der Verwaltung. Diese Arbeitsgruppe wird sich grundlegend darüber beraten, ob Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Schorfheide ermöglicht werden sollen oder nicht.

Der Beschluss FR/0039/25-1 wird einstimmig gefasst.

Ablehnung der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Klandorf - Der Bürgerwille soll entscheiden!

Vorlage: FR/0048/25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt: Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in Klandorf wird abgelehnt.

Der Antrag FR/0048/25 wird namentlich abgestimmt und wird bei 2 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Nichtöffentlicher Teil

Verkauf eines Grundstücks in der Flur 7 der Gemarkung Groß Schönebeck
Vorlage: BA/0037/25

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf des Flurstücks 983 in der Flur 7 der Gemarkung Groß Schönebeck zur Größe von 7.946 qm und eine noch nicht vermessene Teilfläche von ca. 100 qm aus dem Flurstück 905 in der Flur 7 der Gemarkung Groß Schönebeck.

Die Käuferin trägt alle mit dem Grundstücksgeschäft anfallenden Kosten, einschließlich die der Vermessung und Fortführung. Im Kaufvertrag wird vereinbart wird eine Rückauflassungsklausel vereinbart.

Die Beschlussvorlage BA/0037/25 wird namentlich abgestimmt und wird bei 8 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich angenommen.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Impressum
Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
Auflage: 500 Stück

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.

Das Amtsblatt wird zur kostenlosen Mitnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt.
Die Auslegestellen in der Gemeinde sind in
- 16244 Schorfheide, OT Finowfurt, Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1a,
- 16244 Schorfheide, OT Groß Schönebeck, Touristinformation, Schlossstraße 7
- 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde, Lichterfelder Einkaufsquelle, Eberswalder Straße 62
- 16244 Schorfheide, OT Eichhorst, Gemeindehaus, Schulstraße 1

Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.
Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt.